

Vorlage

Volksabstimmung vom Sonntag, 5. Juni 2016

Rechtsformänderung Elektrizitäts- und Wasserwerk



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung	7
3	Aufsicht	8
4	Beschlussfassung	9
	4.1 <i>Entscheide Stimmberechtigte</i>	9
	4.2 <i>Entscheide Gemeinderat</i>	10
5	Prüfung anderer Rechtsformen	10
6	Folgen der Rechtsformänderung	11
7	Beschluss betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft	14
8	Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen	15
9	Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung	15
10	Statuten der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG	16
11	Anpassungen des bisherigen kommunalen Rechts	16
12	Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe	17
13	Zukünftige finanzielle Abgeltung der Einwohnergemeinde Wettingen	19
14	Beteiligung der Einwohnergemeinde Wettingen	20
15	Angestrebtes Terminprogramm zur Realisierung	21
16	Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden	21
17	Stellungnahme der Verwaltungskommission	21
18	Beschluss des Einwohnerrates	21
19	Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten zur neuen Rechtsform	22
20	Anhänge	25
	20.1 <i>Anhang 1: Beschluss betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Wettingen (EWW) auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft</i>	25
	20.2 <i>Anhang 2: Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen</i>	31

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2016 die Rechtsformänderung des Elektrizitäts- und Wasserwerks mit 32 Ja- : 9 Nein-Stimmen, bei 2 Enthaltungen, zuhanden der Urnenabstimmung gutgeheissen.

Der Gemeinderat und der Einwohnerrat beantragen Ihnen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rechtsformänderung des Elektrizitäts- und Wasserwerks wird zugestimmt.

Wettingen, 2. Mai 2016

GEMEINDERAT WETTINGEN



Dr. Markus Dieth
Gemeindeammann



Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber

Informationsveranstaltung

Wir laden Sie zu einer Informationsveranstaltung ein am

Dienstag, 24. Mai 2016, 19.30 Uhr, Rathaussaal, Wettingen

Hinweis:

Detaillierte Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Wettingen unter www.wettingen.ch / Politik / Einwohnerrat / Sitzungsdaten / 17. März 2016 oder auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Das Wichtigste in Kürze

10 Punkte zur Rechtsformänderung

- Kunden, Geschäftspartner und Bürger profitieren von einem EWW, das auch im stärkeren Wettbewerb eine attraktive Strom- und Wasserversorgung bieten kann.
- Das EWW bleibt zu 100 % im Eigentum der Gemeinde.
- Wettingen verfügt auch in Zukunft über eine eigenständige Grundversorgung mit Energie und Wasser.
- Das EWW ist fit für die Strommarktzukunft.
- Das EWW erhält gleich lange Spiesse wie die Mitbewerber.
- Die Handlungs- und Vertragsfähigkeit des EWW wird langfristig sichergestellt.
- Die politische und unternehmerische Führung wird getrennt mit klaren Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten der Einflussnahme der Gemeinde.
- Die finanzielle Transparenz wird dank anerkannter Rechnungslegung erhöht.
- Die Kooperationsfähigkeit des EWW verbessert sich.
- Mit der Rechtsformänderung wird keine Preiserhöhung verbunden.

Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen (EWW) ist mehr denn je herausgefordert und muss sich permanent den Gegebenheiten des Elektrizitätsmarkts anpassen. Als unselbständige Abteilung der Gemeindeverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist das EWW im Wettbewerb mit anderen Anbietern zunehmend benachteiligt.

Damit Wettingen auch in Zukunft über ein starkes, eigenständiges EWW verfügt, beantragen Gemeinderat und Einwohnerrat den Stimmberechtigten deshalb eine Rechtsformänderung des EWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft.

Die neue Rechtsform bedeutet weder den Verkauf noch die Privatisierung des EWW. Sämtliche Aktien und somit auch das Eigentum am EWW und den Anlagen bleiben in Gemeindehand. Auch hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen auf die für die Kundinnen und Kunden des EWW relevanten Tarife und Preise. Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform weiter.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der zukünftigen Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG (EWW AG) sowie mit den Statuten für die EWW AG. Mit der Eigentümerstrategie bestimmt die Gemeinde, konkret der Gemeinderat, auch weiterhin die wesentlichen Ziele und Leistungen ihres Elektrizitäts- und Wasserwerks.

Der Einwohnerrat hat am 17. März 2016 die Rechtsformänderung für das EWW im Verhältnis 32 Ja : 9 Nein, bei 2 Enthaltungen, zuhanden der Urnenabstimmung gutgeheissen.

Es handelt sich insgesamt um eine umfangreiche und komplexe Vorlage. Entsprechend umfangreich ist auch die Abstimmungsbotschaft, um die Aspekte ausführlich zu erläutern.

1 Ausgangslage

Bei den Projektierungsarbeiten wurde berücksichtigt, dass Wettingen bereits im Jahr 2002 über eine Rechtsformänderung abgestimmt hatte. Die aktuelle Vorlage unterscheidet sich in wesentlichen Punkten. Erstens hatten die Elektrizitätsversorger im Jahr 2002 noch ein umfassendes Monopol. In der Zwischenzeit wurde der Strommarkt bereits teilweise geöffnet und die Elektrizitätsversorger stehen im Wettbewerb zueinander. Zweitens beinhaltete die Vorlage im Jahr 2002 die Möglichkeit für eine teilweise Privatisierung bzw. für den Verkauf von 33 % der Aktien an Dritte durch den Einwohnerrat. Dies ist in der aktuellen Vorlage ausgeschlossen. Die Einwohnergemeinde Wettingen würde Alleinaktionärin der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Eine Veränderung im Aktionariat bedürfte in jedem Fall der Genehmigung durch die Stimmberechtigten. Es besteht keine Möglichkeit, das EWW ganz oder teilweise zu privatisieren oder Dritte am Aktienkapital der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG zu beteiligen.

Seit dem 1. Januar 2008 sind die Versorger einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit dem 1. Januar 2009 können alle Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr ihren Lieferanten frei wählen.

Die schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen wie das EWW stehen in den kommenden Jahren vor weiteren grossen Herausforderungen. Bereits heute sind weitere mögliche Marktöffnungsschritte (geplante vollständige Liberalisierung um das Jahr 2020), weitere Verschärfungen in der Regulierung (geplante Einführungen der sogenannten Sunshine-Regulierung im Jahr 2016 und der Anreizregulierung ab dem Jahr 2020) sowie gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien (Energierategie 2050 des Bundes) absehbar.

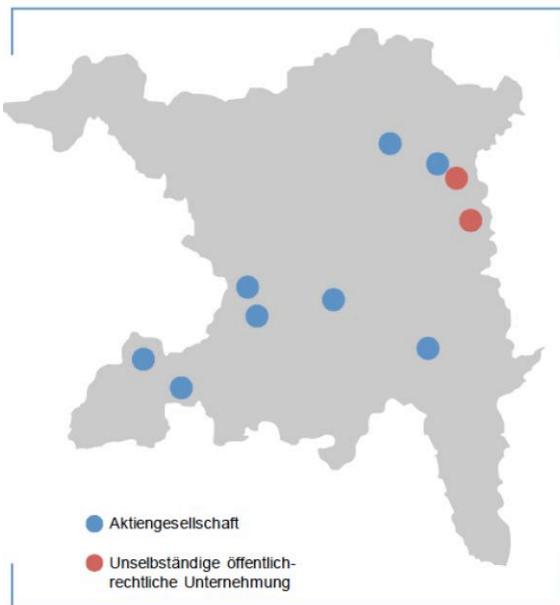
Unter diesen Umständen gilt es sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Tätigkeit geschaffen werden. Nur so sind die Werterhaltung des öffentlichen Eigentums und die langfristige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

Das EWW ist heute ein unselbständiger öffentlich-rechtlicher Betrieb der Einwohnergemeinde Wettingen. Mit über 30 Mitarbeitenden versorgt es die Bevölkerung und die Wirtschaft auf dem Gemeindegebiet mit Strom und Wasser. Der Absatz beträgt pro Jahr insgesamt rund 92 GWh Elektrizität und 1.9 Mio. Kubikmeter Wasser. Zusätzlich betreibt das EWW die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Brunnen der Einwohnergemeinde Wettingen sowie ein Elektrofachgeschäft.

Im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003 und des Organisationsreglements des EWW vom 6. November 2003 wird das EWW von der Verwaltungskommission geführt und vom Gemeinderat beaufsichtigt. Gemäss Art. 14 lit. d und Art. 20 Abs. 1 lit. c des Organisationsreglements werden die strategischen Zielsetzungen von der Verwaltungskommission erarbeitet und vom Gemeinderat verabschiedet.

Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform des EWW als unselbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Eine stetige Unternehmensentwicklung mit Schwerpunkten in der finanziellen und risikoorientierten Führung sowie ein Kulturwandel von der Verwaltungseinheit zum Energiedienstleister sind notwendig. Das EWW muss sich unternehmerischer ausrichten, um eine starke Position gegenüber Mitbewerbern zu behaupten.

Im Kontext dieser ändernden Rahmenbedingungen haben sich in der Schweiz in den beiden vergangenen Jahrzehnten viele Energieversorgungsunternehmen mit ihrer Rechtsform auseinandergesetzt. Bei Unternehmen, die Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern versorgen, sind seit dem Jahr 2000 schweizweit rund 30 Werke in selbständige Firmen überführt worden. Alle diese Unternehmen arbeiten seit ihrer jeweiligen Rechtsformänderung erfolgreich. Sie haben sich in der Praxis bewährt. Das EWW ist im Kanton Aargau das letzte grosse Energieversorgungsunternehmen, das noch als unselbständiger Gemeindebetrieb geführt wird. Von den zehn grössten Stadt- und Gemeindewerken im Kanton Aargau sind acht Unternehmen als AG organisiert.



8 der 10 grössten Stadt- und Gemeindewerke im Kanton Aargau sind als Aktiengesellschaft organisiert:

StWZ Energie AG (Zofingen), EW Oftringen AG, TBS Suhr Holding AG, IB Aarau AG, SWL Energie AG (Lenzburg), IB Wohlen AG, IBB Strom AG (Brugg), Regionalwerke AG Baden

Neben dem EWW haben die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Spreitenbach diesen Schritt noch nicht vollzogen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen im Umfeld und im Markt initiierte die Verwaltungskommission ein Projekt zur Überprüfung der Rechtsform des EWW.

Für die Erarbeitung der Grundlagen setzte der Gemeinderat einen Lenkungsausschuss unter dem Vorsitz von Gemeinderat Roland Kuster, eine Begleitkommission (Mitglieder des Einwohnerrates und der Finanzkommission) sowie ein Projektteam mit dem Geschäftsleiter EWW als interner Projektleiter ein.

2 Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung

Grundsätzlich geht es mit der Rechtsformänderung darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des EWW in einem zunehmend härteren wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und damit den Wert des EWW für die Einwohnergemeinde Wettingen und die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Folgende vier Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Gemeinderats für die neue Rechtsform des EWW als gemeindeeigene Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts:

– **Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit**

Bereits im heutigen Strommarkt sind für einzelne Arten von Geschäften rasche Entscheide mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z.B. Energiebeschaffung, Vertragsabschlüsse mit Marktkunden, Investitionsentscheide für Produktionsanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, Kauf von Netzanlagen) zwingend. Erst die Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft erlaubt es aufgrund einer klaren Kompetenzordnung, solche Entscheide auf einer rechtlichen Basis rasch und mit der erforderlichen Flexibilität, unter Berücksichtigung der erforderlichen Vertraulichkeit und abschliessend zu fällen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs wird dadurch nachhaltig positiv beeinflusst.

– **Trennung von politischer und unternehmensstrategischer Führung mit klarer Verantwortlichkeit**

Mit der Rechtsformänderung wird das EWW rechtlich und finanziell von der Gemeinde getrennt. Die Gemeinde haftet rechtlich nicht mehr für Entscheide, welche sie bereits heute faktisch gar nicht beeinflussen kann (z.B. Energiebeschaffung). Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die finanzielle Führung der Aktiengesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich. Aus diesem Grund wird der Verwaltungsrat auch primär aus fachlicher (und nicht aus politischer) Sicht zusammengesetzt. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumsfelds eines Energieversorgungsunternehmens an der Schnittstelle von Technik, Recht / Regulierung und Betriebswirtschaft. Als Eigentümerin erhält die Gemeinde entsprechende Möglichkeiten, dem EWW die aus politischer Sicht notwendigen Ziele und Strategien vorzugeben. Die unternehmerische Umsetzung ist dann Sache des Verwaltungsrats.

– **Optimierte finanzielle Führung und transparente Rechnungslegung**

Mit der Rechtsformänderung verbunden ist eine deutlich höhere finanzielle Transparenz und Verständlichkeit, da nicht mehr die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für Gemeinden, sondern die Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts als Teil des Obligationenrechts gelten. Damit verbunden ist die konsequente Berücksichtigung der einschlägigen Branchenvorgaben für Energieversorger sowie eine unabhängige und ordentliche Revision. Dies schafft verlässliche und stetige Grundlagen für eine fundierte und regulierungskonforme Kalkulation der Tarife. Die Einwohnergemeinde Wettingen als Eigentümerin und die Bürgerinnen und Bürger erhalten einen besseren Einblick in die wirtschaftliche Situation des EWW.

- **Verbesserte Kooperationsfähigkeit für strategische Weiterentwicklungen**
Als Aktiengesellschaft hat das EWW alle Möglichkeiten, um mit anderen Energie- und Versorgungsunternehmen (auch auf Beteiligungsebene) zu kooperieren und damit ihre Position im Wettbewerb bei Bedarf weiter stärken zu können.

3 Aufsicht

Die Geschäftstätigkeit des EWW ist von Gesetzes wegen stark reglementiert. Dies gilt für das Elektrizität- und das Wassergeschäft. Unter anderem überwachen folgende Regulatoren die Einhaltung dieser übergeordneten Bestimmungen:

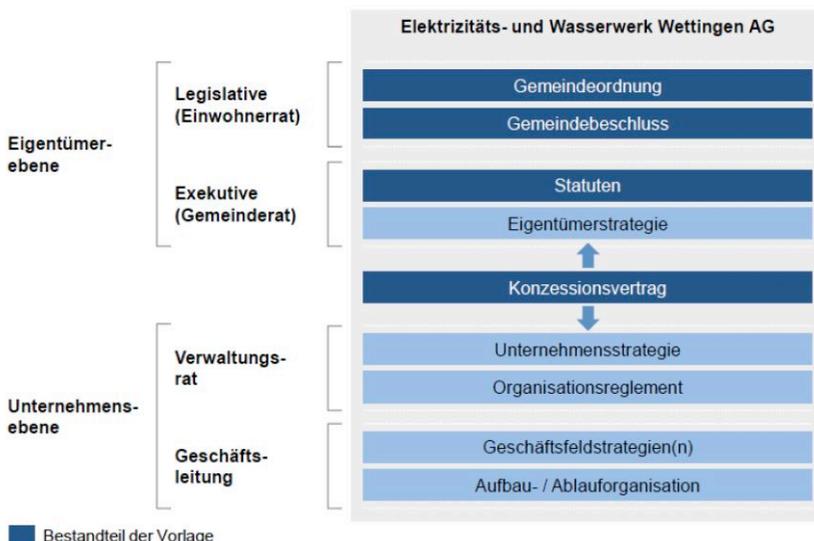
Behörde	Wesentliche Aufgabengebiete
Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes und der -verordnung - Überprüfung und bedarfsweise Absenkung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife - Überwachung der Versorgungssicherheit
Preisüberwachung (PÜ)	<ul style="list-style-type: none"> - Feststellung und Korrektur von überhöhten Preisen (bei behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen nur Anhörungsrecht) insbesondere in der für das EWW relevanten Wasserversorgung
Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Strom - Erlass von technischen Richtlinien Strom
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Wasser - Erlass von technischen Richtlinien Wasser
Bundesamt für Energie (BFE)	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortlich für Verwaltungsstrafverfahren bei Verletzungen des Stromversorgungs- oder des Energiegesetzes (z.B. bei Verfahren im Bereich des Abgabe- und Konzessionsrechts)
Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO)	<ul style="list-style-type: none"> - Bekämpfung von schädlichen Kartellen - Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen - Verhinderung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen

Diese Regulatoren und Behörden sind sowohl heute als auch in Zukunft nach einer Rechtsformänderung für die Geschäftstätigkeit des EWW zuständig. Die Aufsicht gilt rechtsformunabhängig.

4 Beschlussfassung

4.1 Entscheide Stimmberechtigte

Die Rechtsformänderung des EWW von einem unselbständigen Betrieb in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, welche von unterschiedlichen Organen der Einwohnergemeinde Wettingen zu beschliessen sind.



Die Stimmbevölkerung fällt den Grundsatzentscheid.

- Die Stimmberechtigten entscheiden über die Grundsatzfrage, ob das EWW mit ihrer Elektrizitäts- und Wasserversorgung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft übertragen werden soll.
- Sie bestimmen über die Übertragung der Aktiven und Passiven des EWW auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Die Einwohnergemeinde erhält dafür eine Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von 5.0 Millionen Franken.
- Weiter entscheiden die Stimmberechtigten über die erforderlichen Änderungen in der Gemeindeordnung vom 16. Oktober 2003 sowie über den Beschluss betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft und das Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet.
- Schliesslich erteilen die Stimmberechtigten dem Gemeinderat den Auftrag, diese Beschlüsse zu vollziehen.

Der Einwohnerrat stellt die entsprechenden Anträge zuhanden der Stimmberechtigten.

4.2 Entscheide Gemeinderat

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat den Beschluss zur Übertragung des EWW auf eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung, welcher die Rechte und Pflichten der zukünftigen Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG definiert. In seiner Funktion als Eigentümerversorger gibt der Gemeinderat die Statuten der AG vor. Diese bilden die organisationsrechtliche Grundlage für die gemeindeeigene Aktiengesellschaft.

Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung sowie die Statuten werden erst nach einer Zustimmung der Stimmberechtigten abgeschlossen bzw. erlassen. Die formelle Genehmigung der Statuten erfolgt an der ersten Generalversammlung der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Für den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung und für die Statuten liegen verbindliche Entwürfe vor, die auf der Webseite der Einwohnergemeinde öffentlich einsehbar sind. Die Entwürfe sind demnach nicht Gegenstand Volksabstimmung. Sie sollen jedoch – im Sinn einer Information – zeigen, welche Grundlagen im Fall einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Rechtsformänderung eingeführt werden sollen.

5 Prüfung anderer Rechtsformen

In den Projektarbeiten wurden neben der Aktiengesellschaft auch andere privatrechtliche Rechtsformen (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft etc.) sowie eine Optimierung des heutigen Zustandes als unselbständiger öffentlich-rechtlicher Betrieb eingehend untersucht. Die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt konnte in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt werden, da aufgrund der kantonalen Vorgaben diese Rechtsform im Kanton Aargau nicht möglich ist.

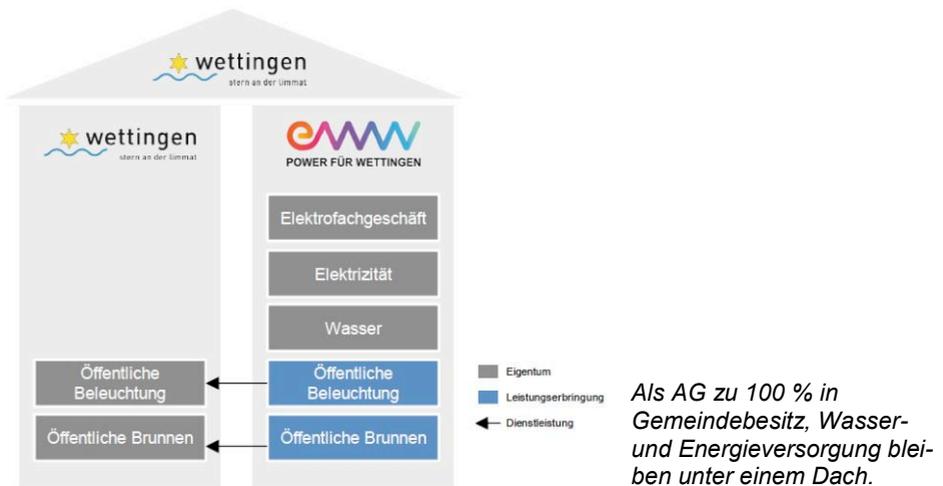
Aufgrund einer umfassenden Würdigung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen wurde im Rahmen der Eigentümerstrategie des Gemeinderates vom 28. Mai 2015 eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft als Ziel definiert.

Die wichtigsten Vorteile der Aktiengesellschaft im Vergleich zum heutigen unselbständigen öffentlich-rechtlichen Betrieb sind insbesondere die höhere Handlungsfähigkeit, eine markt- und wettbewerbsgerechte Kompetenzregelung, eine optimierte finanzielle Führung sowie eine höhere Kooperationsfähigkeit.

Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt, und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt. Bei der Aktiengesellschaft sind in den Statuten die Grundsätze der Gesellschaft festgelegt; die Ausgestaltung des Organisationsreglements ist Sache des Verwaltungsrats.

Mit der Übertragung auf eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft kann das EWW die obgenannten Vorteile im Interesse der Einwohnergemeinde Wettingen nutzen und umsetzen. Das EWW als gemeindeeigener Betrieb wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Weiter wurde in den Projektarbeiten auch eine Trennung der Bereiche Elektrizität und Wasser geprüft. Das EWW ist heute ein integrierter Betrieb (sogenanntes Querverbundunternehmen). Eine Trennung der beiden Bereiche hätte gravierende betriebliche Nachteile und wäre mit erheblichen Kostenfolgen verbunden. Aus diesen Gründen wurde auf eine Trennung der beiden Bereiche verzichtet. Das EWW soll als Einheit in eine Aktiengesellschaft überführt werden.



6 Folgen der Rechtsformänderung

Nachfolgend werden die wichtigsten Auswirkungen der Rechtsformänderung auf die verschiedenen Interessengruppen dargelegt:

- Die neue Rechtsform hat keine Auswirkung auf die Stellung der **Einwohnergemeinde Wettingen als Eigentümerin**. Sie wird Alleinaktionärin der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Über eine Veränderung im Aktionariat müssten in jedem Fall die Stimmberechtigten befinden. Zudem nimmt der Gemeinderat die Interessen der Einwohnergemeinde durch mindestens ein Mitglied im Verwaltungsrat wahr. Das nominale Aktienkapital in der Höhe von 5.0 Mio. Franken wird aus den Reserven des heutigen EWW gebildet und ist entsprechend voll liberiert. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten der Einwohnergemeinde Wettingen als Aktionärin gegenüber der Gesellschaft.
- Ebenfalls keine Auswirkungen hat die Rechtsformänderung auf die für die Kundinnen und Kunden des EWW relevanten **Tarife und Preise**. Diese richten sich weiterhin nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben sowie nach den Weisungen der Regulierungsbehörden (vgl. Kapitel 3). Insbesondere erfolgt keine Erhöhung der kommunalen **Konzessionsabgabe** von 0.85 Rp. pro kWh.

- Die **Organisation** des EWW auf der operativen Ebene bleibt unverändert. Auf der strategischen Ebene hingegen wird neu ein primär fachlich zusammengesetzter Verwaltungsrat mit umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingesetzt, dem die Weiterentwicklung der Organisation obliegt. Der Gemeinderat Wettingen ist mit mindestens einem Sitz im Verwaltungsrat vertreten.
- Die bestehenden **Mitarbeitenden** des EWW werden künftig von der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt.
- Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit den **Kundinnen und Kunden**. Die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin des EWW. Die bisherigen Reglemente für den Netzanschluss, für die Netznutzung und für die Lieferung von Elektrizität und Wasser werden aufgehoben und durch gleichwertige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ersetzt.
- Die Rechtsformänderung hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Lieferanten und anderen Geschäftspartnern**. Die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird auch bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin des EWW. Auch untersteht die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG weiterhin den gesetzlichen Submissionsvorschriften. Die Rechtsformänderung hat folglich keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen durch die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG.
- Mit der Rechtsformänderung wird die bisherige, öffentlich-rechtlich statuierte Haftung der Einwohnergemeinde Wettingen aufgehoben. Eine Aktiengesellschaft haftet aus rechtlicher Sicht gegenüber ihren **Gläubigern** ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- Das Obligationenrecht gibt im Rahmen des seit dem 1. Januar 2013 geltenden, neuen Rechnungslegungsrechts den Standard der ordentlichen **Rechnungslegung** für eine Aktiengesellschaft vor. Die Rechnungslegung wird entsprechend diesem Standard für Schweizer Unternehmen angepasst. Das wird die **Transparenz** über die finanziellen Verhältnisse und über die wirtschaftliche Leistung des Unternehmens deutlich erhöhen.
- Die Aktiven und Passiven des EWW bestehend aus der Elektrizitätsversorgung (ohne öffentliche Beleuchtung) und der Wasserversorgung (ohne öffentliche Brunnen) gehen per 1. Januar 2017 auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG über. Die Einwohnergemeinde Wettingen erhält dafür eine **Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von 5.0 Mio. Franken**. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserven im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert.
- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz des EWW per 31. Dezember 2016. Die in der **Eröffnungsbilanz** der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG per 1. Januar 2017 enthaltenen Aktiven und Passiven sind mittels Inventar nachzuweisen. Die Aktiven und Passiven des EWW werden auf ihre Werthaltigkeit überprüft und bestehende stille Reserven aufgelöst. Letzteres be-

trifft insbesondere die Netzanlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung, welche vorgängig zur Übertragung im Rahmen der regulatorischen Vorgaben auf ihre Verkehrswerte aufgewertet werden.

- Bei der **öffentlichen Beleuchtung** und den **öffentlichen Brunnen** ist eine Trennung von Eigentum sowie Betrieb und Unterhalt vorgesehen. Das Eigentum an der öffentlichen Beleuchtung und an den öffentlichen Brunnen soll bei der Einwohnergemeinde verbleiben, um die gesellschaftlichen Bedürfnisse (Sicherheit, Energiepolitik, Kunst etc.) angemessen berücksichtigen zu können. Die AG soll den Betrieb und Unterhalt als Dienstleistung im Auftrag der Gemeinde wahrnehmen.
- Grundsätzlich kann die Rechtsformänderung im Kanton Aargau **steuerneutral** durchgeführt werden. Dafür fallen keine Gewinnsteuern an. Hingegen kann für die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG als gemeindeeigene Aktiengesellschaft keine generelle Befreiung von den **Gewinnsteuern** erzielt werden. Eine teilweise Steuerbefreiung für die Wasserversorgung ist jedoch möglich, sofern für die Wasserversorgung eine Dividendenbegrenzung von 3.5 % auf dem anteiligen nominalen Aktienkapital in den Statuten festgehalten ist. Die **Emissionsabgabe** beträgt einmalig Fr. 40'000.00 Franken bzw. 1 % auf dem nominalen Aktienkapital von 5.0 Mio. Franken, unter Inanspruchnahme der Freigrenze von 1.0 Mio. Franken.



Die neue Rechtsform gewährleistet unverändert hochwertige Dienstleistungen des EWW auch in Zukunft.

7 Beschluss betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft

Der Beschluss (vgl. Anhang 1, Ziffer 20.1 nachfolgend) bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft. An dieser Stelle werden die wichtigsten Inhalte dargestellt:

- Im ersten Abschnitt „Gründung einer Aktiengesellschaft“ (Art. 1–7) erfolgt die Aufgabenübertragung vom unselbständigen öffentlich-rechtlichen Betrieb „EWW“ auf die selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft „Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG“. Die Einwohnergemeinde Wettingen ist Alleineigentümerin und hält 100 % der Aktien. Eine Veränderung im Aktionariat unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz übertragen, die Aktionärsrechte der Einwohnergemeinde wahrzunehmen. Er ist mit mindestens einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten.
- Im zweiten Abschnitt „Versorgungsauftrag und Konzessionsvertrag“ (Art. 8–11) wird der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG ein Leistungsauftrag erteilt. Im Vordergrund steht dabei die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets Wettingen mit Elektrizität und Wasser. Die Einzelheiten des Leistungsauftrags werden in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt. Dieser Vertrag umfasst u. a. auch die Einzelheiten der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden durch die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG sowie die dafür zu entrichtende kommunale Konzessionsabgabe. Diese bemisst sich für die Leitungen der Elektrizitätsversorgung nach der auf dem Gemeindegebiet ausgespiessenen Energie. Die Konzessionsabgabe wird allen Kunden auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wettingen weiterverrechnet. Dies unabhängig davon, ob der Strom von der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG oder von einem Dritten im freien Markt beschafft wird.
- Der dritte Abschnitt „Finanztechnische Bestimmungen“ (Art. 12–19) definiert, dass sämtliches betriebsbedingte und geschäftsnotwendige Umlaufvermögen sowie Sachanlage- und Finanzvermögen des EWW als Sacheinlage in die gemeindeeigene Aktiengesellschaft eingebracht wird. Weiter wird die Refinanzierung des eingebrachten Anlage- und Umlaufvermögens mittels Übernahme bisheriger Verpflichtungen, mittels möglicher Aktionärsdarlehen durch die Einwohnergemeinde Wettingen sowie durch die Bildung von Eigenkapital erläutert. Für die Gründung der gemeindeeigenen Aktiengesellschaft ist zu Lasten der Einwohnergemeinde ein Investitionskredit in der Höhe von insgesamt Fr. 100'000.00 vorgesehen.
- Im vierten Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ (Art. 20–27) wird die Übertragung der bestehenden Arbeitsverhältnisse des Personals des EWW unter Wahrung des Besitzstands während zwei Jahren geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung der bisherigen rechtlichen Grundlagen zu bestimmen. Vorgesehen ist, dass das bisherige Recht im Sinne einer Übergangslösung weiter gilt, bis die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG die entsprechenden Ausführungsvorschriften erlassen hat.

Der Beschluss stellt den politischen Auftrag an die gemeindeeigene Aktiengesellschaft dar. Er setzt die politischen Grenzen, innerhalb derer die gemeindeeigene Aktiengesellschaft tätig sein kann.

8 Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen

Das Reglement bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Entschädigung für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens von der Einwohnergemeinde Wettingen gegenüber dem Verteilnetzbetreiber bzw. gegenüber der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Im Reglement sind die Abgabepflicht, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage definiert (vgl. Anhang 2, Ziffer 20.2 nachfolgend). Die Höhe der Abgabe wird in Form einer Bandbreite (0.0 Rp./kWh bis 2.0 Rp./kWh) festgelegt. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich innerhalb dieser Bandbreite in Abstimmung mit der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG anzupassen. Der Gemeinderat beabsichtigt, die Konzessionsabgabe bis auf Weiteres auf ihrer heutigen Höhe von 0.85 Rp./kWh zu belassen.

9 Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

Besteht eine gesetzliche Grundlage für die Aufgabenübertragung (Beschluss), dient ein zusätzlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung) dazu, die Grundsatzbestimmungen des Beschlusses zu konkretisieren. Damit kann der Beschluss selbst auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Die Leistungsvereinbarung wird in den meisten Fällen zusammen mit der Konzession geregelt. Für den Abschluss des Konzessionsvertrags mit Leistungsvereinbarung ist gemäss Art. 10 des Beschlusses der Gemeinderat zuständig. Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung enthält im Wesentlichen Bestimmungen über nachfolgende Sachverhalte:

- Einzelheiten der Übertragung von öffentlichen Aufgaben bzw. des Leistungsauftrags
- Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG (Konzession)
- Konkretisierung der Erschliessungs- und Versorgungspflicht der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG
- Vorkaufsrecht der Einwohnergemeinde Wettingen an Grundstücken im Eigentum der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG auf ihrem Gemeindegebiet
- Genehmigungspflicht für Veräusserungen von Verteilanlagen der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG mit einem kalkulatorischen Restbuchwert von über 4.0 Mio. Franken
- Festlegung der zu entrichtenden Konzessionsabgaben
- Zusammenarbeit, Koordination und Information zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG
- Einzelheiten der Aufsicht in Bezug auf die an die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG übertragenen Aufgaben
- Regelung des Heimfalls der Verteilanlagen bei Beendigung des Konzessionsverhältnisses

Der Konzessionsvertrag bestimmt die Konzessionsabgabe für die der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG eingeräumten Sondervorteile. Diese wird im Anhang 1 des Konzessionsvertrags festgelegt. Mit der Festlegung in Anhang 1 des Konzessionsvertrages kann der Betrag bei Bedarf jährlich angepasst werden, ohne dass der Vertragstext selbst geändert werden muss.

10 Statuten der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG

Rechtliche Grundlage für die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten. Die Statuten sind durch die Eigentümerin bzw. die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG zu errichten. Gemeindefür ist dazu der Gemeinderat zuständig, der die Rechte der (einzigen) Aktionärin, also der Einwohnergemeinde Wettingen, ausübt. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Gemeinderat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu die eigentliche Gründung der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG gehört.

Die vorgesehenen Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung (Art. 14) und des Verwaltungsrates (Art. 19). Besonders auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG zugeschnitten sind namentlich die Art. 1 (Firma, Sitz, Dauer) und Art. 2 (Zweck). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Art. 16). Art. 23 (Gewinnverwendung) ist so formuliert, dass die Voraussetzungen für die angestrebte Teilersteuerbefreiung für die Wasserversorgung erfüllt sind.

11 Anpassungen des bisherigen kommunalen Rechts

Mit der Rechtsformänderung wird eine Anpassung bzw. Teilrevision der Gemeindeordnung vom 16. Oktober 2003 notwendig. Einerseits wird dem Einwohnerrat in Art. 19 lit. g^{bis} die Kompetenz erteilt, Veräusserungen von Verteilanlagen der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG mit einem kalkulatorischen Restbuchwert über 4.0 Mio. Franken zu genehmigen.

Andererseits werden die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats präzisiert, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Art. 38 Abs. 2 lit. s wird aufgehoben und Art. 38 Abs. 2 lit. v wird angepasst. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat nicht mehr für den Betrieb des EWW zuständig ist. Neu ist in Art. 38 Abs. 2 lit. y dem Gemeinderat die Kompetenz zur Wahl von Vertretern in Verwaltungsräte von Beteiligungsgesellschaften zuzugestehen.

Die Gemeindeordnung wird bei Zustimmung der Stimmbevölkerung wie folgt angepasst:

alt	neu
---	Art. 19 lit. g _{bis} Genehmigung von Veräusserungen von Verteilanlagen der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG mit einem kalkulatorischen Restbuchwert über 4.0 Mio. Franken.
Art. 38 Abs. 2 lit. s Betrieb eines Elektrizitäts- und Wasserwerkes als unselbständiger Betrieb mit eigener Rechnungsführung und der Erlass der erforderlichen Vorschriften.	Art. 38 Abs. 2 lit. s aufgehoben
Art. 38 Abs. 2 lit. v Wahl des Gemeindepersonals und der Geschäftsleitung des EWW sowie Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglementes.	Art. 38 Abs. 2 lit. v Wahl des Gemeindepersonals sowie Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglementes.
---	Art. 38 Abs. 2 lit. y Wahl von Vertretern in Verwaltungsräte von Beteiligungsgesellschaften.

12 Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Mit der Rechtsformänderung wird mit dem Verwaltungsrat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

Organe	Kompetenzen
Stimmberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss zur Übertragung der Aufgaben auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG - Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Wettingen am Aktienkapital der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG - Beschluss über Anpassungen der Konzessionsabgabe ausserhalb der festgelegten Bandbreite (0.0 Rp./kWh bis 2.0 Rp./kWh)

Organe	Kompetenzen
Einwohnerrat	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Beschlusses zur Aufgabenübertragung und des Reglements zur Entschädigungsregelung für die Sondernutzung (Konzessionsabgabe) zuhanden des Souveräns - Genehmigung der Veräusserung von Verteilanlagen bei einem kalkulatorischen Restwert von über 4.0 Mio. Franken - Kenntnisnahme des Lageberichts und der Jahresrechnung der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG - Kenntnisnahme der Eigentümerstrategie - Wahrnehmung der Oberaufsicht über alle städtischen Organe - Ausübung der politischen Rechte bzw. der parlamentarischen Instrumente gemäss Gemeindeordnung
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Eigentümerstrategie - Beaufsichtigung der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben - Genehmigung des Konzessionsvertrags sowie Festlegung der Konzessionsabgabe im Rahmen der Bestimmungen des Reglements zur Entschädigungsregelung für die Sondernutzung - Genehmigung der Veräusserung von Verteilanlagen bei einem kalkulatorischen Restwert von über 1.0 Mio. Franken - Ausübung des Vorkaufsrechts an Grundstücken im Eigentum der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen - Ausübung der Aktionärsrechte (insb. Vertretung der Aktien in der Generalversammlung) - Vertretung im Verwaltungsrat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG mit mindestens einem Mitglied - Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG
Verwaltungsrat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG	<ul style="list-style-type: none"> - Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz - Definition der Unternehmensstrategie - Festlegung der Organisation der Gesellschaft - Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Festlegung der Grundsätze der Kostenbeiträge, Tarife und Preise - Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung

13 Zukünftige finanzielle Abgeltung der Einwohnergemeinde Wettingen

In ihrer Funktion als Eigentümerin hat die Einwohnergemeinde Wettingen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens sowie anderer eingeräumter Vorteile in der Vergangenheit eine jährliche Konzessionsabgabe in der Höhe von rund 0.8 Mio. Franken vom EWW erhalten.

Mit der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft wird die Rolle der Einwohnergemeinde Wettingen als Kapitalgeberin und deren damit verbundene Entschädigung über Dividenden einerseits konsequent von der Rolle der Einwohnergemeinde Wettingen als Konzessionsgeberin und deren damit verbundenen Entschädigung mittels Konzessionsabgabe andererseits getrennt.

Die zukünftige Abgeltung an die Einwohnergemeinde Wettingen basiert auf der im Rahmen der erarbeiteten Mittelfristplanung zu erwartenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG und sollte mittelfristig über dem bisherigen Abgeltungsniveau liegen. Die zukünftige Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens wird – wie bisher – eine unveränderte Konzessionsabgabe von rund 0.8 Mio. Franken pro Jahr auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen erhoben. Die jährliche Festlegung erfolgt gestützt auf den Konzessionsvertrag durch den Gemeinderat (Ziff. 25 und Anhang 1).
- Zweitens erhält die Einwohnergemeinde Wettingen neu Steuern von rund 0.02 Mio. Franken pro Jahr.
- Drittens erhält die Einwohnergemeinde Wettingen neu für ihr eingesetztes Kapital eine Dividende. Diese ist jährlich durch die Generalversammlung (Gemeinderat) zu beschliessen.

Der Gemeinderat wird im Rahmen dieser drei Abgeltungselemente (sowie ggf. eines vierten Abgeltungselements mit Zinsen auf Aktionärsdarlehen) künftig in seinen Rollen als Vertreter der Konzessionsgeberin (Einwohnergemeinde Wettingen) und als Eigentümervertreter des Unternehmens einerseits die finanziellen und aufgabenbezogenen Interessen der Einwohnergemeinde zu wahren haben. Andererseits muss er auch die wirtschaftliche Situation des EWW angemessen berücksichtigen. Die erwartete Abgeltung beträgt insgesamt rund 1.1 Mio. Franken.

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen der Einwohnergemeinde und der gemeindeeigenen Aktiengesellschaft (z.B. Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, Betrieb der öffentlichen Brunnen, Fakturierung von Abwasser- und Kehrichtgebühren, Bereitstellung von Daten des geografischen Informationssystems, Bereitstellung von Lichtwellenleitern für die Datenkommunikation, Bereitstellung eines Rechencenters, Vermietung von Geschäftslokalitäten) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

14 Beteiligung der Einwohnergemeinde Wettingen

Das Aktienkapital der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird auf 5.0 Mio. Franken (5'000 Namenaktien zu nominal je 1'000.00 Franken) festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes (Bilanzsumme von rund 70.0 Mio., Fremdkapital von rund 10.0 Mio. und Eigenkapital von rund 60.0 Mio. Franken) sowie unter Berücksichtigung der aufgrund der steuerlichen Vorgaben maximalen Dividendenrendite von 3.5 % auf dem anteiligen nominalen Aktienkapital der Wasserversorgung erscheint ein Aktienkapital von 5.0 Mio. Franken angemessen. Es wird aus den Reserven des heutigen EWW gebildet und belastet das Gemeindebudget somit nicht.



Die Sachanlagen wie z.B. Wasserleitungen werden zum effektiven Wert in die gemeindeeigene Aktiengesellschaft übertragen.

Die 100 % Beteiligung der Einwohnergemeinde Wettingen an der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird mit dem per 1. Januar 2017 effektiven Wert der Sacheinlage (erwartet rund 60 Mio. Franken) in der Gemeinderechnung im Verwaltungsvermögen bilanziert werden. Aufgrund der bisher nicht erfolgten Konsolidierung des EWW in der Gemeinderechnung entsteht dadurch ein einmaliger Buchgewinn in dieser Höhe. Für die Einwohnergemeinde Wettingen resultieren daraus jedoch keine Geldflüsse. Es gibt somit auch keine freien Mittel, die für eine andere Verwendung genutzt werden könnten. Die Bilanz weist jedoch neu den effektiven Wert der Sacheinlage in die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG aus. Der detaillierte Verbuchungsablauf der Sacheinlage wird mit dem Gemeindefiskus verbindlich geklärt.

Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung wurden die Aktiven und Passiven des EWW auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Es zeigte sich, dass die Netzanlagen aktuell unter dem möglichen regulatorischen Wert bilanziert sind. Entsprechend ist vor der Übertragung auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG eine (steuerfreie) Aufwertung vorgesehen. Die Aktiven und Passiven werden somit zum effektiven Wert übertragen. Dieses Vorgehen ist aus regulatorischer Sicht erhärtet und gemäss Aktienrecht möglich. Zudem bietet dies den Vorteil, dass bei der zukünftigen Steuerpflicht die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG über ein angemessenes Abschreibungssubstrat verfügt und damit die steuerliche Belastung reduziert werden kann. Die genauen Auswirkungen auf das Bilanzbild können jedoch erst mit dem revidierten Jahresabschluss per 31. Dezember 2016 im Frühling 2017 festgestellt werden.

15 Angestrebtes Terminprogramm zur Realisierung

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Januar 2017 vorgesehen. Im Falle der Zustimmung der Stimmberechtigten wird folgender Zeitplan angestrebt:

Oktober 2016	Bargründung der Aktiengesellschaft durch den Gemeinderat
31. Dezember 2016	Jahresabschluss durch das EWW
April 2017	Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle
Mai 2017	Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug der Rechtsformänderung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft (rückwirkend per 1. Januar 2017)

16 Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden

Die Projektorganisation hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Gemeindeabteilung) vorgenommen. In den entsprechenden Stellungnahmen wurde das geplante Vorgehen in Bezug auf die steuerliche Situation, auf die Revision der Gemeindeordnung und auf die Verbuchung in der Rechnung der Einwohnergemeinde Wettingen bestätigt.

17 Stellungnahme der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission beantragte dem Gemeinderat die geplante Rechtsformänderung gemäss der Eigentümerstrategie vom 28. Mai 2015.

18 Beschluss des Einwohnerrates

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2016 mit 32 Ja- : 9 Nein-Stimmen, bei 2 Enthaltungen der Rechtsformänderung zugestimmt.

19 Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten zur neuen Rechtsform

19.1 Das EWW steht gut da. Die Kunden sind zufrieden, die Tarife sind tief und die Versorgungssicherheit ist hoch. Warum sollte aus Kundensicht etwas am EWW geändert werden?

Damit dies auch in Zukunft so bleibt, ist die Rechtsformänderung angebracht. Das EWW soll auch im sich rasch ändernden Umfeld eigenständig bestehen können, um für die Bürger, Kunden und das Gewerbe in Wettingen eine gute Strom- und Wasserversorgung zu bestmöglichen Konditionen sicherstellen zu können. Denn in Zukunft werden – wie z.B. in der Telekommunikation – andere Anbieter das EWW stärker konkurrenzieren können. Hierzu sollen die Weichen rechtzeitig und richtig gestellt werden.

19.2 Wozu braucht das EWW selber eine Rechtsformänderung? Es hat bisher gut funktioniert.

Als Verwaltungsabteilung der Gemeinde Wettingen befindet sich das EWW in einem engen rechtlichen Korsett, mit dem unternehmerisches Handeln in den marktberechtigten Geschäftsfeldern äusserst schwierig ist. Lange politische Wege erschweren es dem EWW, situationsgerecht zu handeln auf dem Markt. Denn heute müssen Gemeinderat oder Einwohnerrat unternehmerische Entscheide fällen, obwohl ihre Hauptaufgaben die politische Führung und die Aufsicht sind. Dies kann die erfolgreiche Zukunft des EWW gefährden.

Um mit den künftigen Entwicklungen wie der Liberalisierung, der Energiewende oder dem technischen Fortschritt mithalten zu können, braucht das EWW ein organisatorisches Update. Es soll unternehmerisch am Markt handeln können – und gleichzeitig weiterhin seine Verantwortung gegenüber der Gemeinde und ihren Bürgern wahrnehmen.

19.3 Hat die Rechtsformänderung einen Einfluss auf die Tarife? Werden sie steigen oder sinken?

Nein, die Tarife und Preise obliegen weitgehend gesetzlichen Vorgaben und der regulatorischen Aufsicht. Diese Vorgaben sind unabhängig von der Rechtsform gültig. Dabei ist eine politische Einflussnahme bei allen Tarifpositionen unmöglich oder unsinnig. Einzige Ausnahme ist die Konzessionsabgabe, welche die Gemeinde erheben kann und schon heute erhebt. Den Rahmen bestimmen auch hier die Stimmbürger von Wettingen.

19.4 Gibt es Beispiele dafür, weshalb die Änderung der Rechtsform des EWW nützlich ist?

Beispiel Energie: Bei der Energie regiert der Markt. Seit sieben Jahren ist der freie Markt für die Grosskunden offen. In Zukunft werden sogar alle Kunden frei wählen können, wo sie ihren Strom kaufen. Wenn das EWW nicht marktgerechte Energie-Produkte zu konkurrenzfähigen Preisen anbieten kann, bezieht der Kunde bei einem anderen Lieferanten. So wie dies zum Beispiel bei den Handy-Anbietern funktioniert.

Beispiel Strombeschaffung und Lieferverträge: Die Angebote für die Strombeschaffung am freien Markt und für Lieferverträge an freie Kunden haben eine Bindefrist von zwei Stunden. Solche Vertragsabschlüsse sind nur mit kurzen Entscheidungswegen und entsprechenden Kompetenzen möglich. Für Verwaltungskommissions-, Gemeinderats- oder Einwohnerrats-Sitzungen bleibt keine Zeit. Ohne diese Kompetenz besteht die Gefahr, dass Drittanbieter das Energiegeschäft in Wettingen an sich reißen.

Beispiel Netznutzungspreise: Die Netzkosten sind vollumfänglich der Regulierung durch das Stromversorgungsgesetz des Bundes unterworfen. Dazu hat die EICom (Regulierungsbehörde des Bundes) mit der Sunshine-Regulierung zahlreiche Kontrollmassnahmen vorbereitet:

- Netzkostenvergleich mit allen Netzbetreibern
- Veröffentlichung der Versorgungsverfügbarkeit (Stromausfälle)
- Einhalten von Gesetzen, Richtlinien und Verhaltensregeln
- Tarif- und Kostensituation bei allen Beteiligten sichtbar machen
- Prüfungen der Kostenrechnungen bei Verteilnetzbetreibern

Das EWW muss sich also an immer engere Vorgaben des Gesetzgebers halten, wird öffentlich beurteilt und mit anderen Werken verglichen. Da muss das EWW in Zukunft mithalten können, was mit der neuen Rechtsform besser möglich ist.

19.5 Wird das EWW mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft privatisiert?

Nein, das EWW bleibt zu 100 % im Eigentum der Gemeinde Wettingen. Auch alle Anlagen der Wasser- und Energieversorgung bleiben somit in Gemeindehand. Es ist überdies für Gemeinderat und Einwohnerrat kein Thema, das EWW oder Teile davon an private Dritte zu veräussern. Hierzu wäre zudem wiederum die Zustimmung des Souveräns in einer Volksabstimmung notwendig.

19.6 Werden die politischen Einflussmöglichkeiten auf das EWW eingeschränkt?

Auch mit der neuen Rechtsform behält die Gemeinde die Fäden in der Hand. Die Verantwortlichkeiten werden jedoch klarer geregelt als bisher. Der vom Volk gewählte Gemeinderat ist Aktionärsvertreter der EWW AG und fällt an der Generalversammlung die strategischen Entscheide. Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsrat und hat jährlich anlässlich der Generalversammlung die Möglichkeit, den Verwaltungsrat neu zu besetzen. Der Einwohnerrat kann mit seinen politischen Instrumenten auf den Gemeinderat Einfluss nehmen und hat als Parlament die Aufsicht. Für Energiefragen ist gemäss

Energieleitbild die gemeinderätliche Energiekommission zuständig. Über grundsätzliche Änderungen wie Aktienverkäufe oder Anpassungen der Bandbreite der Konzessionsabgabe bestimmt das Stimmvolk.

19.7 Gibt es Alternativen zu einer Aktiengesellschaft?

Im Rahmen der breit abgestützten und gründlichen Projektierung hat sich gezeigt, dass eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft die optimale Lösung ist. Einzige sinnvolle Alternative wäre die Umwandlung in eine „selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt“. Diese Rechtsform existiert im Kanton Aargau jedoch nicht, im Gegensatz zu anderen Kantonen (z.B. Zürich). Alles beim Alten zu lassen wäre eine schlechte Option. Erstens müssten ohnehin zahlreiche rechtliche Anpassungen vorgenommen werden. Und zweitens wäre die eigenständige Zukunft des EWW gefährdet, wenn es nicht für den härteren Wettbewerb gerüstet ist.

19.8 Warum geht neben der Energie- auch die Wasserversorgung in die AG?

Das EWW ist und war immer ein Querverbundsunternehmen, das die Wasser- und Energieversorgung aus einer Hand angeboten hat. Das macht Sinn, bringt Synergien und ermöglicht die koordinierte und kostengünstige Leistungserbringung in beiden Sparten. Das EWW besitzt nur die Anlagen zur Förderung, Speicherung und Verteilung des Wassers. Das eigentliche Produkt „Wasser“ stammt hingegen aus der Konzession des Kantons Aargau (Grundwasser) und von Quellrechten auf dem Eigentum von Privaten und den Ortsbürgern.

19.9 Was passiert mit dem Personal des EWW?

Alle Mitarbeitenden können wie gewohnt beim EWW weiterarbeiten. Sie erhalten für mindestens zwei Jahre eine Besitzstandsgarantie. Das Personal wurde von Anfang an in das Projekt eingebunden. Es ändert einzig der Status: Anstatt Verwaltungsangestellte sind die Mitarbeitenden künftig direkt bei der EWW AG angestellt. Aufgrund der Tatsache, dass Fachleute im EWW-Umfeld rar sind, muss die EWW AG auch in Zukunft eine attraktive Arbeitgeberin sein, damit sie ihre Dienstleistungen in der gewohnten Qualität anbieten kann.

19.10 Was ändert sich für die Kundschaft und Geschäftspartner des EWW?

Unmittelbar ändert sich überhaupt nichts. Mittel- und langfristig kommt den Kunden jedoch zugute, dass sie auch in Zukunft auf das gemeindeeigene Unternehmen EWW AG als lokales, attraktives Dienstleistungsunternehmen zählen können. Es ist genau das Ziel der neuen Rechtsform, dass Kunden und Geschäftspartner wie heute so auch in Zukunft vom verlässlichen Partner EWW profitieren können – sprich sich auf Versorgungssicherheit, Qualität und attraktive Konditionen verlassen können.

20 Anhänge

20.1 Anhang 1: Beschluss betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Wettingen (EWW) auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft

Beschluss

betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Wettingen (EWW) auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft

Vom 17. März 2016.

Die Einwohnergemeinde Wettingen,

gestützt auf §§ 2, 20 Abs. 2 lit. g und h, 37 Abs. 2 lit. h, 55 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie Art. 6 lit. e, 19 lit. g, k und l und 38 Abs. 2 lit. h der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003,

beschliesst:

I. Gründung einer Aktiengesellschaft

Art. 1 Übertragung

Das EWW wird von der Rechtsform der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Aktiven und Passiven per 1. Januar 2017 auf eine selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht übertragen.

Art. 2 Gründung der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft wird von der Einwohnergemeinde Wettingen gegründet und soll den Firmennamen „Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG“ tragen. Die endgültige Bezeichnung des Firmennamens obliegt der Gründerversammlung.

Art. 3 Zweck der Aktiengesellschaft

Die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG bezweckt die sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Wettingen sowie von Wiederverkäufern und Endkunden mit Elektrizität und Wasser. Sie kann weitere Leistungen im Bereich der Versorgung mit leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Gütern erbringen.

Art. 4 Rechtsnachfolge

Die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird per 1. Januar 2017 vollumfängliche Rechtsnachfolgerin des EWW.

Art. 5 Aktionariat

Die Einwohnergemeinde Wettingen hält 100 % der Aktien der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Eine Veränderung im Aktionariat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen.

Art. 6 Ausübung der Aktionärsrechte

Der Gemeinderat übt alle der Einwohnergemeinde Wettingen zustehenden Aktionärsrechte aus.

Art. 7 Vertretung im Verwaltungsrat

Der Gemeinderat ist im Verwaltungsrat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG mit mindestens einem Mitglied vertreten.

II. Versorgungsauftrag und Konzessionsvertrag

Art. 8 Elektrizitäts- und Wasserversorgung

Die Einwohnergemeinde Wettingen erteilt der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG den Auftrag und gibt ihr das Recht, auf ihrem Gemeindegebiet Elektrizität und Wasser abzugeben und die dafür notwendigen Anlagen und Leitungen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird damit zur Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets mit Elektrizität und Wasser verpflichtet.

Art. 9 Öffentliche Beleuchtung

Die Einwohnergemeinde Wettingen ist nach Massgabe der baugesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung zuständig.

Die öffentliche Beleuchtung verbleibt im Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG eine Betriebsvereinbarung für die öffentliche Beleuchtung abzuschliessen.

Art. 10 Konzessionsvertrag

Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG für die Sondernutzung von gemeindeeigenem Grund und Boden einen Konzessionsvertrag unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Beschlusses abzuschliessen.

Der Konzessionsvertrag enthält eine Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG.

Art. 11 Rechtsnatur der Kundenbeziehungen

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG und den Kundinnen und Kunden gelten die Bestimmungen des Privatrechts.

III. Finanztechnische Bestimmungen

Art. 12 Umlaufvermögen

Sämtliches betriebsbedingte und geschäftsnotwendige Umlaufvermögen des EWW wird auf dem Wege der Sacheinlage in die Aktiengesellschaft eingebracht.

Art. 13 Anlagevermögen

Sämtliches betriebsbedingte und geschäftsnotwendige Sachanlage- und Finanzvermögen des EWW (inkl. allfällige tarifrelevante gesetzliche Guthaben aufgrund von regulatorischen Deckungsdifferenzen gemäss Art. 14 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz) wird auf dem Wege der Sacheinlage in die Aktiengesellschaft eingebracht.

Es sind dies insbesondere:

- *Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung (inkl. Daten sowie private und öffentliche Rechte);*
- *Mobile Sachanlagen (Maschinen, Apparate, Fahrzeuge, Werkzeuge und Geräte, etc.); und*
- *Liegenschaften und Grundstücke (Betriebsgebäude, etc.).*

Zur Elektrizitätsversorgung gehören alle ober- und unterirdischen Hoch- und Niederspannungsanlagen für die Erzeugung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität bis zu den Liegenschafts-Anschlusspunkten an Hauptleitungen oder Verteileinrichtungen, insbesondere:

- *Freileitungen;*
- *Kabel;*
- *Trassen und Rohranlagen;*
- *Transformatorstationen;*
- *Verteilkabinen;*
- *Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen;*
- *allfällige Elektrizitätsversorgungsanlagen im Bau.*

Zur Wasserversorgung gehören alle ober- und unterirdischen Anlagen für die Gewinnung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung von Wasser bis zu den Liegenschafts-Anschlusspunkten an Hauptleitungen oder Verteileinrichtungen, insbesondere:

- alle Leitungen inkl. Druck- und Hauptleitungen;
- Quell- und Grundwasserfassungen;
- Pumpwerke;
- Speicherwerke (Wasserreservoirs usw.);
- Hydrantenanlage;
- technische Einrichtungen von öffentlichen Brunnen (exkl. Brunnen);
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen; und
- allfällige Wasserversorgungsanlagen im Bau.

Für betriebsnotwendige Bauten und Anlageteile, die auf Grundstücken der Einwohnergemeinde Wettingen stehen, werden je nach Notwendigkeit entweder zu Lasten der Einwohnergemeinde Wettingen und zu Gunsten der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG selbständige oder unselbständige Baurechte begründet oder die betriebsnotwendigen Flächen werden an die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG übertragen.

Der Gemeinderat ist befugt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen und die Übertragungen vorzunehmen.

Art. 14 Fremdkapital

Die durch den bisherigen Betrieb des EWW bedingten Schulden bzw. Verpflichtungen werden auf dem Wege von Art. 181 Obligationenrecht übernommen. Dies gilt insbesondere auch für allfällige tarifrelevante gesetzliche Verpflichtungen aufgrund regulatorischer Deckungsdifferenzen gemäss Art. 14 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz. Diese Verpflichtung wird gemäss Weisung 2012/1 der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) per 31. Dezember 2016 bestimmt und gegebenenfalls als Rückstellung auf die Aktiengesellschaft übertragen.

Art. 15 Aktionärsdarlehen

Zwecks Teilrefinanzierung des vom EWW in die Aktiengesellschaft einzubringenden aufgewerteten Anlagevermögens können unter Einhaltung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften Aktionärsdarlehen gewährt werden.

Art. 16 Eigenkapital

Die Refinanzierung des übrigen Anlage- und Umlaufvermögens erfolgt durch die entsprechende Bildung von Eigenkapital (Aktienkapital, Agio, Reserven, usw.).

Art. 17 Zeichnung des Aktienkapitals

Das Aktienkapital der Gesellschaft ist nach Massgabe der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften von der Einwohnergemeinde Wettingen zu zeichnen, zu erhöhen und zu liberieren. Die Einwohnergemeinde Wettingen kann ihren Liberierungsverpflichtun-

gen durch Bareinzahlung oder durch Sacheinlage bzw. durch Sachübernahme nachkommen.

Art. 18 Investitionskredit

Für die Gründung und Barliberierung der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG wird zu Lasten der Einwohnergemeinde Wettingen ein Investitionskredit in der Höhe von Fr. 100'000.00 bewilligt.

Art. 19 Bilanzierung in der Gemeinderechnung

Der Gemeinderat entscheidet über die Bilanzierung der Aktien und Aktionärsdarlehen sowie deren Abschreibungen. Vorbehalten sind die zwingenden haushaltrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Übertragung von Arbeitsverhältnissen

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse des Personals des EWW werden auf den 1. Januar 2017, unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren, im Sinne von Art. 333 Obligationenrecht auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG übertragen.

Art. 21 Gebühren, Kostenbeiträge, Tarife und Preise

Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses fällig geworden sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

Art. 22 Haftung

Die Einwohnergemeinde Wettingen haftet mit der Aktiengesellschaft solidarisch während drei Jahren, die für fällige Forderungen mit der Mitteilung oder der Auskündigung und bei später fällig werdenden Forderungen mit Eintritt der Fälligkeit zu laufen beginnen (Art. 181 Obligationenrecht analog).

Art. 23 Auflösung des kommunalen Unternehmens

Das bisher als kommunales Unternehmen geführte Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen (Firmennummer CHE-108.953.648) wird aufgelöst und entsprechend im Handelsregister des Kantons Aargau gelöscht.

Art. 24 Auflösung der Spezialfinanzierungen

Die bisherigen Spezialfinanzierungen der EWW werden aufgelöst.

Art. 25 Aufhebung von Reglementen

Folgende Reglemente des EWW werden aufgehoben:

- *Organisationsreglement des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Wettingen (EWW) vom 6. November 2003;*
- *Geschäftsreglement des Elektrizitätswerkes Wettingen (EWW) vom 12. November 2004.*

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt vorbehältlich der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Anhang und Zustimmung zu diesem Übertragungsbeschluss durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen sowie vorbehältlich der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Anhang durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 27 Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Beschlusses ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Übertragung bevollmächtigt. Namentlich ist er berechtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung, die Grundstücksübertragungen und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten des EWW auf die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

*Der Präsident: Der Protokollführer:
Paul Koller Urs Blickenstorfer*

Durch die Volksabstimmung am 5. Juni 2016 beschlossen.

20.2 Anhang 2: Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen

Reglement

betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen

Vom 17. März 2016.

Die Einwohnergemeinde Wettingen,

gestützt auf §§ 2, 20 Abs. 2 lit. i, 55 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie Art. 19 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003,

beschliesst:

Art. 1 Abgabepflicht und Gegenstand der Abgabe

Die Betreiber von Verteilnetzen im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen haben die Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

Art. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge (Bruttoenergie) multipliziert mit einem Ansatz von maximal 2.0 Rp./kWh.

Die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat in Absprache mit den Betreibern von Verteilnetzen fest.

Art. 3 Erhebung

Die Betreiber von Verteilnetzen erheben die gesetzlichen Abgaben an die Einwohnergemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen.

Art. 4 Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde erfolgt halbjährlich. Die Akonto-Zahlung erfolgt Mitte Jahr (1/2 des Budgetwerts) und die Schlusszahlung erfolgt auf der Basis der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahrs, jeweils spätestens per Ende Januar des Folgejahrs, durch die Betreiber des Verteilnetzes.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 6 Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Beschlusses ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Entschädigungsregelung bevollmächtigt.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

<i>Der Präsident:</i>	<i>Der Protokollführer:</i>
<i>Paul Koller</i>	<i>Urs Blickenstorfer</i>

Durch die Volksabstimmung am 5. Juni 2016 beschlossen.